

## Und wenn ich ins Ausland möchte?

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Vielmehr ist hierfür ein gesonderter Antrag bei speziellen BAföG-Ämtern nötig.

Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz ist von Anfang bis Ende förderungsfähig. Für alle anderen Staaten hingegen kommt „Auslands-BAföG“ zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt maximal für fünf Semester in Betracht; man muss jedoch zuvor mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

## Was muss wann zurückgezahlt werden?

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen müssen maximal 10.000,00 € zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums) und dauert längstens 20 Jahre. Die Rückzahlung ist einkommensabhängig, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die Höhe der Raten liegt üblicherweise bei 105,00 € pro Monat.

## An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für Beratung, Tipps und Informationen sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentenwerken\*\* („BAföG-Ämter“). Dort sind auch die BAföG-Anträge zu stellen. Die einzelnen Adressen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Studentenwerks.

**TIPP:**

Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, denn zwischen Beantragung und Auszahlung können mehrere Wochen liegen. Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ausbildung. Auf unserer Internetseite geben wir Ihnen weitere Tipps!

\*\* in Rheinland-Pfalz direkt bei den Hochschulen

## Weitere Finanzierungshilfen

Neben der BAföG-Förderung gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich über die Wege und Chancen, ein Stipendium zu erhalten!

## Studentenwerke – Ihre Partner rund ums Studium

Die 58 Studentenwerke sind für das wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Umfeld der Studierenden zuständig. Ob Verpflegung in Mensen und Cafeterien, Studentenwohnheime, Studienfinanzierung, Rechts-, Sozial- und psychotherapeutische Beratung, Kindertagesstätten oder kulturelle Angebote, „Ihr“ Studentenwerk ist für Sie da!

Das **Deutsche Studentenwerk (DSW)** ist der Zusammenschluss aller Studentenwerke in Deutschland und somit deren Dachverband.

**TIPP:**

Viele Studierende wissen gar nicht, dass sie eine BAföG-Förderung erhalten würden. Gehen Sie also zu Ihrem BAföG-Amt, ein (kostenloses) Beratungs- und Informationsgespräch lohnt sich in jedem Fall!



Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11  
10178 Berlin  
www.studentenwerke.de

Es gilt allein das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).  
Stand: April 2015



## BAföG aktuell



Informationen für Studierende



Deutsches Studentenwerk

## Was ist BAföG?

„BAföG“ ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Umgangssprachlich wird aber vor allem die Ausbildungsförderung selbst als „BAföG“ bezeichnet.

BAföG-Förderungen sind Sozialleistungen, also staatliche Unterstützungen, die jungen Menschen eine ihnen entsprechende Ausbildung finanzieren, wenn sie oder ihre Familien finanziell dazu nicht in der Lage sind. In der Regel ist die **eine Hälfte des „BAföG“ ein Geschenk und die andere ein zinsloses Darlehen**, das später zurückgezahlt werden muss.

## Welche Studierenden können BAföG bekommen?

Ausbildungsförderung können deutsche Studierende erhalten und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen\* auch ausländische Studierende.

Anspruchsberechtigt ist aber nur, wer bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr (bei Master-Studiengängen das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Von dieser Altersregelung gibt es jedoch Ausnahmen, z.B. für diejenigen, die Kinder unter zehn Jahren erziehen oder für Auszubildende des zweiten Bildungswegs.

## Welche Ausbildungen sind förderungsfähig?

Das **Erststudium** ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine sich daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert.

Ein **Master-Studiengang** ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelor-Studiengang aufbaut.

Bei einem erstmaligen **Fachrichtungswechsel** wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit weiter gefördert. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgt; danach wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus unabweisbarem Grund zwingend war.

**Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen** werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert, denn Ziel der Ausbildungsförderung ist, *einen* berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren.

## Wie hoch ist die BAföG-Förderung?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Für diesen sog. Bedarf sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor, die sich danach richten, ob die Studierenden bei ihren Eltern wohnen oder nicht.

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt wiederum von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners ab. Der Grund für die Familienabhängigkeit liegt darin, dass zunächst Eltern oder Ehe-/Lebenspartner unterhaltspflichtig sind und Sozialleistungen erst als letzte „Geldquelle“ in Betracht kommen. Daher ist die Höhe der BAföG-Förderung individuell. Nicht alle Studierenden erhalten eine Ausbildungsförderung.

Der sog. Grundbedarf beträgt 373,00 € pro Monat. Hinzu kommt ein Bedarf für die Unterkunft in Höhe von 49,00 € für diejenigen, die bei Ihren Eltern wohnen, bzw. 224,00 € für diejenigen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen.

Zusätzlich können 62,00 € als Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie 11,00 € zur Pflegeversicherung gewährt werden.

Daraus ergibt sich grundsätzlich eine monatliche Maximalförderung von 670,00 € (bzw. von 495,00 € für diejenigen, die bei Ihren Eltern wohnen).

### Freibeträge

Vom Einkommen und Vermögen der Studierenden und vom Einkommen der Eltern oder Ehe-/Lebenspartner können unterschiedliche BAföG-Freibeträge abgezogen werden, z.B. je nach Familienstand der Eltern, Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister.

### Kindergeld

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

### „Jobben“

Die BAföG-Förderung verringert sich nicht, wenn Studierende nebenher „jobben“. Voraussetzung ist aber, dass im Bewilligungszeitraum nicht mehr als 4.880,00 € verdient werden.

### Kinderbetreuungszuschlag

Studierende Eltern können als Zuschuss zusätzlich einen monatlichen Kinderbetreuungszuschlag von 113,00 € für das erste und 85,00 € für jedes weitere Kind beantragen.

### Studiengebühren

Studiengebühren werden im Rahmen des BAföG nicht übernommen. Die Bundesländer, in denen Studiengebühren erhoben werden, bieten dafür spezielle Studiengebühnenkredite an.

## Elternunabhängiges BAföG

Vom Grundsatz der Familienabhängigkeit macht das BAföG dann eine Ausnahme, wenn davon auszugehen ist, dass den Studierenden kein Familienunterhalt mehr zusteht. Dies ist der Fall, wenn jemand

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre erwerbstätig war

und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

In diesen Fällen findet das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der Förderungshöhe keine Berücksichtigung und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

## Wie lange wird die BAföG-Förderung gezahlt?

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, und zwar auch für die vorlesungsfreie Zeit. Dabei richtet sich die maximale Dauer der Förderung nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgesetzt ist.

Zu beachten ist, dass die Förderungshöchstdauer unabhängig davon besteht, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit eine Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG-Förderung studiert, wird anschließend nicht länger gefördert.

Ausnahmsweise kann eine Förderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn sich das Studium z.B. wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder einer Behinderung verlängert.

\* z.B. Unionsbürger/innen mit Daueraufenthaltsrecht oder Niederlassungserlaubnis, anerkannter Flüchtling